

dass die Verfügung der Konkursverwaltung auch heute noch nicht überholt ist, so wäre den die Abtretung beherrschenden Gläubigern eine kurze Frist zur Zahlung der Vergleichssumme bzw. des mutmasslichen Nettoergebnisses des Vergleiches an die Konkursmasse anzusetzen mit der Androhung, dass nach deren unbenützten Ablauf der Vergleich geschlossen werde und also eine spätere Abtretung nicht mehr in Frage käme. Sollte sich jedoch ergeben, dass die Vergleichsmöglichkeit im Zeitpunkt der Verfügung der Konkursverwaltung noch bestanden hatte, aber der Masse seither entgangen ist, weil die Rekursgegnerin ungerechtfertigterweise Beschwerde gegen die damals zutreffende Verfügung der Konkursverwaltung geführt hat, so würde sich die Frage aufdrängen, ob sie hieraus schadenersatzpflichtig geworden sei; indessen ist hierüber nicht von den Aufsichtsbehörden zu befinden.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:*

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass der Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. April 1926 aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an dieses Gericht zurückgewiesen wird.

**20. Entscheid vom 24. Juni 1926 i. S. Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft im Konkurs.**

Bundesgesetz über die Kauttionen der Versicherungsgesellschaften vom 4. Februar 1919 Art. 2, 6: Unzulässigkeit der Arrestierung der von einer ausländischen Gesellschaft bestellten Kauttion für die Forderungen eines Versicherungsagenten, auch nachdem die Gesellschaft in die Liquidation ihres schweizerischen Versicherungsbestandes eingetreten und an ihrem ausländischen Hauptsitz in Konkurs geraten ist.

A. — Charles Wolf in Basel erwirkte am 23. April 1926 gestützt auf Art. 271 Ziff. 4 SchKG für Gehaltsanspruch vom 1. Februar 1926 bis 30. September 1928

laut Agenturvertrag vom 20./30. Juni 1923, Saldoabrechnung und Auslagen von insgesamt 32,235 Fr. 87 Cts. einen Arrestbefehl des Gerichtspräsidenten II des Bezirkes Bern gegen die Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel (Deutschland) auf « die von der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft bei der Schweiz. Nationalbank hinterlegte Kauttion im Betrage von 26,000 Fr., soweit sie nicht durch die Ansprüche der Versicherten aus Versicherungsvertrag, die dem eidg. Versicherungsamt in Bern rechtzeitig angemeldet werden, in Anspruch genommen wird ». Das Betreibungsamt Bern-Stadt vollzog diesen Arrest und machte dem Eidgenössischen Versicherungsamt und der Schweizerischen Nationalbank Mitteilung davon.

B. — Gegen den Arrestvollzug führte die Rekurrentin Beschwerde, mit der Begründung (soweit im Rekurs an das Bundesgericht noch aufrechterhalten), er verstosse gegen Art. 6 des Bundesgesetzes über die Kauttionen der Versicherungsgesellschaften vom 4. Februar 1919. Ausserdem brachte sie vor, in der Schweiz befinde sie sich seit etwa einem Jahre in Liquidation (infolge Verzicht auf die Konzession), und seither sei sie in Deutschland in Konkurs geraten; Konkursverwalter sei Notar Buchmann in Wesel.

C. — Durch Entscheid vom 20. Mai 1926 hat die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern die Beschwerde abgewiesen.

D. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

Gemäss Art. 2 des angeführten Gesetzes dient die von den Versicherungsgesellschaften dem Bundesrat bestellte Kauttion zur Sicherstellung: 1. der Forderungen aus Versicherungsverträgen, die von der Gesellschaft in der

Schweiz zu erfüllen sind, 2. der öffentlichrechtlichen Forderungen des Bundes und der Kantone....., und gemäss Art. 6 unterliegt die Kautions der ausländischen Gesellschaften für andere als die in Art. 2 bezeichneten Forderungen nicht der Zwangsvollstreckung und kann weder mit Arrest belegt, noch gepfändet, noch in ein ausländisches Konkursverfahren einbezogen werden. Nach dem Inhalt des Arrestbefehls, der weder die Konkursöffnung über die Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft an ihrem ausländischen Hauptsitze, noch die Liquidation ihres schweizerischen Versicherungsbestandes erwähnte, lief der Arrestvollzug auf eine Verletzung des Art. 6 l. c. hinaus. Unter diesen Umständen hätte das Betreibungsamt die Vollziehung des Arrestbefehls verweigern sollen; denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts als Oberaufsichtsbehörde sind die Betreibungsbehörden den Arrestbehörden nicht unter-, sondern nebengeordnet und daher nicht zum Vollzug von Arrestbefehlen verpflichtet, welche den für sie massgebenden betreibungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere denjenigen über die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung, zuwiderlaufen (vgl. die bei JAEGER, Kommentar und Nachtrag I, Note 1 A zu Art. 275 zitierten Entscheide, namentlich BGE 23 I S. 943 ff.; 28 I S. 73 ff. = Sep.-Ausg. 5 S. 21 ff.).

Im Beschwerdeverfahren hat sich nun freilich herausgestellt — was vielleicht schon die Arrestbehörde gewusst, jedoch im Arrestbefehl zu erwähnen unterlassen hat —, dass die Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft ihren schweizerischen Versicherungsbestand liquidiert und zudem an ihrem Hauptsitz in Deutschland in Konkurs geraten ist. Indessen lässt sich dem Gesetz kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass in solchem Falle das in Art. 6 ganz allgemein ausgesprochene Verbot der Zwangsvollstreckung in die Kautions für andere als die in Art. 2 aufgeführten Forderungen nicht mehr gelte. Träfe dies übrigens zu, so könnte doch nicht

die Kautions als solche, sondern es könnten nur die einzelnen Wertschriften, aus denen sie besteht, arrestiert werden; infolgedessen müsste der angefochtene Arrestvollzug zweifellos ausserdem wegen nicht genügender Spezifikation der Arrestgegenstände aufgehoben werden (BGE 40 II S. 165 ff.). Ob aber in einem solchen Falle vielleicht die Forderung der Versicherungsgesellschaft auf Rückerstattung der Kautions nach erfolgter Liquidation des schweizerischen Versicherungsbestandes bzw. eines allfällig verbleibenden Restes derselben arrestiert werden könnte, steht gegenwärtig nicht zur Entscheidung, da nach der Art und Weise der Verurkundung des Arrestes in Arrestbefehl und Arresturkunde nicht angenommen werden kann, es sei diese Forderung mit Arrest belegt worden, und dies übrigens nur dann in Bern hätte geschehen dürfen, wenn die Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft nicht anderswo in der Schweiz ein Hauptdomizil haben sollte (vgl. hiezu, freilich *e contrario*, BGE 47 III S. 71 ff.; 39 I S. 419 ff. = Sep.-Ausg. 16 S. 121 ff.).

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:*

Der Rekurs wird begründet erklärt und der Arrestvollzug aufgehoben.

## 21. Arrêt du 28 juin 1926 dans la cause Luchsinger & C<sup>ie</sup>.

*Art. 8 al. 2 LP.* Il n'est pas nécessaire que le requérant possède une créance contre la personne visée par sa demande; une offre de contracter crée déjà un intérêt digne de protection. — Le requérant n'a pas à rapporter la preuve absolue de son intérêt; il doit simplement le rendre vraisemblable. Ainsi un bulletin de commande verbale suffit à justifier de l'intérêt spécial et actuel du fournisseur.

Luchsinger & C<sup>ie</sup>, marchands de fournitures pour tailleurs, ont demandé à l'office des poursuites de Genève, par lettre du 31 mars 1926, de leur indiquer s'il y avait